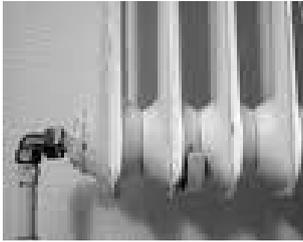


Heizkosten

Leistungsberechtigte nach dem SGB II und SGB XII haben Anspruch auf die Übernahme der Heizkosten in tatsächlich verbrauchter Höhe, soweit diese "angemessen" sind.

§ 22 SGB II und § 35 SGB XII



Heizkostenvorauszahlung

Zu den Heizkosten gehören sowohl **laufende** als auch **einmalige** Kosten. Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu entrichtenden Voraus- oder Abschlagszahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für elektrische Heizungen und Gasheizungen. Einmalige Leistungen entstehen z.B. sofern Heizfeuerung in Form von Öl, Holz oder Kohle von den Leistungsberechtigten selbst zu beschaffen ist.

Grundsätzlich ergibt sich die Höhe der als angemessen anzusehenden Heizkosten aus den von den Energieversorgungsunternehmen festgesetzten Vorauszahlungen und ist unabhängig von der Angemessenheit der Miete zu beurteilen. Die notwendigen Heizkosten in einer konkreten Unterkunft hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die Sie nicht immer selbst beeinflussen können. So haben sie als Mieter*in bspw. auf die Heizungsart, Brennstoff, Geschosshöhe, baulichen Zustand und Lage der Wohnung, sowie Alter bzw. Zustand der Heizungsanlage oft gar keinen Einfluss.

Aus diesem Grund sind die Vorauszahlungen für Heizkosten als angemessen zu übernehmen, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches und damit unangemessenes Heizverhalten vorliegen.

Heizkostennachzahlung

Heizkostennachzahlungen sind zu übernehmen soweit sie angemessen sind – über die Angemessenheit gibt es immer wieder Streit. Die Behörde zieht dafür den sog. Heizspiegel heran. Übersteigen die Heizkosten die dortigen Werte, heißt das aber nicht, dass das Amt die Nachzahlung einfach deckeln darf. Es führt lediglich zu einer Beweislastumkehr – es ist dann also darzulegen, dass die Heizkosten nicht wegen dem individuellen Heizverhalten so hoch sind, sondern wegen besonderer Gründe (s.u. „Gute Gründe“).

In Bremen werden die Richtwerte "angemessener Heizkosten" derzeit nicht ermittelt, daher wird sich am „**Heizspiegel Bundesweit**“ orientiert (s. Grafik und Link auf der Rückseite). Die Angemessenheitsgrenze ist dabei jeweils der Wert in der rechten Spalte bei „zu hoch“.

Bei diesen Angemessenheitsgrenzen handelt es sich lediglich um Richtwerte, das bedeutet: Heizkosten unterhalb dieser Werte werden (ohne weitere Prüfung) als angemessen anerkannt. Liegen die Heizkosten über der Angemessenheitsgrenze, wird im Einzelfall geprüft ob eine Übernahme möglich ist.

Gute Gründe für einen höheren Verbrauch/höheren Wärmebedarf können bspw. Lage und Zustand der Wohnung (z.B. schlecht isolierte Erd-/Dachgeschoss-, Eckwohnung, bauliche Substanz des Hauses) oder das Vorliegen einer Krankheit/Behinderung oder ein Kleinkind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres im Haushalt sein.

Sofern **Betriebsstrom** für eine Gas- oder Ölheizung erforderlich ist und dieser mit eigenem Zähler erfasst wird, sind die tatsächlichen Kosten für Betriebsstrom als Teil der Heizkosten zu übernehmen. Findet keine gesonderte Erfassung statt, können 5% der Brennstoffkosten für Betriebsstrom anerkannt werden.



Warmwasserbereitung über die Heizung

Wird das Warmwasser ebenfalls über die Heizungsanlage erhitzt und wird der Verbrauch separat erfasst, fallen diese Kosten nicht mit in die Angemessenheitsprüfung der Heizkosten. Gibt es keine separate Erfassung des über die Heizungsanlage erwärmten Wassers, so ist hilfsweise von den ermittelten angemessenen Heizkosten die Summe der Pauschalen für dezentrale Warmwasserbereitung (s. Tabelle unten rechts) aller Haushaltsmitglieder aufzuschlagen.

Der Heizenergieverbrauch Ihres Gebäudes

Nehmen Sie Ihre letzte Heizkostenabrechnung oder Energierechnung zur Hand. Dort finden Sie alle Daten für den Vergleich.

Berechnen Sie Ihre Vergleichswerte: Teilen Sie den Heizenergieverbrauch oder die Heizkosten des gesamten Gebäudes durch die Gebäudefläche:

$$\frac{\boxed{} \text{ kWh} \text{ oder } \text{€}}{\boxed{} \text{ m}^2 \text{ des Gebäudes}} = \boxed{} \text{ kWh / € je m}^2$$

Pauschalen für dezentrale Warmwasserbereitung 2023

§ 21 Abs. 7 SGB II / § 30 Abs. 7 SGB XII

Alleinstehende:	11,55 €
Partner*innen:	10,37 €
Volljährige U25:	9,25 €
Jugendliche 14-17:	5,88 €
Kinder 6-13:	4,18 €
Kinder 0-6:	2,54 €

Wohnfläche
des
Gebäudes
in m²

Energieträger/
Heizsystem

kWh Verbrauch in Kilowattstunden
je m² und Jahr

€ Kosten in Euro
je m² und Jahr

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energieträger/ Heizsystem	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr				€ Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 95	bis 166	bis 262	ab 263	bis 9,00	bis 13,90	bis 20,10	ab 20,11
	Heizöl	bis 108	bis 171	bis 256	ab 257	bis 10,40	bis 14,60	bis 20,20	ab 20,21
	Fernwärme	bis 84	bis 143	bis 248	ab 249	bis 10,20	bis 15,40	bis 24,70	ab 24,71
	Wärmepumpe	bis 27	bis 43	bis 96	ab 97	bis 9,30	bis 13,00	bis 25,90	ab 25,91
	Holzpellets	bis 70	bis 139	bis 238	ab 239	bis 5,90	bis 9,10	bis 13,30	ab 13,31
251 – 500	Erdgas	bis 91	bis 158	bis 250	ab 251	bis 8,40	bis 12,70	bis 18,40	ab 18,41
	Heizöl	bis 105	bis 167	bis 253	ab 254	bis 9,80	bis 14,00	bis 19,60	ab 19,61
	Fernwärme	bis 80	bis 136	bis 234	ab 235	bis 9,60	bis 14,50	bis 22,90	ab 22,91
	Wärmepumpe	bis 26	bis 41	bis 94	ab 95	bis 8,80	bis 12,50	bis 25,00	ab 25,01
	Holzpellets	bis 65	bis 130	bis 223	ab 224	bis 5,40	bis 8,30	bis 12,20	ab 12,21
501 – 1.000	Erdgas	bis 87	bis 149	bis 237	ab 238	bis 7,80	bis 11,70	bis 16,90	ab 16,91
	Heizöl	bis 102	bis 163	bis 250	ab 251	bis 9,40	bis 13,50	bis 19,00	ab 19,01
	Fernwärme	bis 77	bis 130	bis 222	ab 223	bis 9,20	bis 13,80	bis 21,40	ab 21,41
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 93	ab 94	bis 8,40	bis 12,00	bis 24,20	ab 24,21
über 1.000	Erdgas	bis 84	bis 144	bis 229	ab 230	bis 7,40	bis 11,00	bis 16,00	ab 16,01
	Heizöl	bis 99	bis 161	bis 247	ab 248	bis 9,10	bis 13,20	bis 18,70	ab 18,71
	Fernwärme	bis 75	bis 126	bis 214	ab 215	bis 8,90	bis 13,30	bis 20,40	ab 20,41

Quelle: Heizspiegel für Deutschland 2022, <https://www.heizspiegel.de/heizkosten-pruefen/heizspiegel/>

Hinweise:

- Ist die Gebäudefläche nicht bekannt, ist bei der Berechnung von der kleinsten Fläche, also 100-250 m² auszugehen.
- Maßgeblich ist immer der Heizspiegel, der zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung veröffentlicht war.
- Der Heizspiegel stellt bei dem Verbrauch auf kWh je m² ab. Sollte der vorliegende Wert nicht in kWh dargestellt werden, gilt folgende Umrechnung:

**1 Liter Heizöl bzw.
1 Kubikmeter Gas
= 10 kWh
1 Liter Flüssiggas = 6,57 kWh**

Weitere Informationen zum Heizspiegel:
**co2online gemeinnützige Beratungsgesellschaft
mbH** Hochkirchstr. 9 - 10829 Berlin
www.co2online.de · www.heizspiegel.de

Beispiel:

Die Berechnung der monatlichen Angemessenheitsgrenze bei Eltern mit einem 13-jährigen Kind in einer 80 m² Wohnung (die angemessene Wohnfläche bei 3 Personen beträgt in Bremen derzeit 75m²) in einem Mehrfamilienhaus mit 800 m² Wohnfläche mit Fernwärmeanschluss und zentraler Warmwasserbereitung über die Heizungsanlage erfolgt so:

$$75 \text{ m}^2 \times 223 \text{ kWh} = 16.725 \text{ kWh} / \text{Jahr}$$

$$\text{bzw. } 75 \text{ m}^2 \times 19,71 \text{ €} = 1268,25 \text{ €} / \text{Jahr}$$

Die Angemessenheitsgrenze liegt im Jahr also bei 16.725 kWh bzw. bei 1268,25 €.

Sie liegt entsprechend monatlich bei 1393,75 kWh bzw. bei 105,69 €.

Da die Wassererwärmungskosten nicht separat (mit eigenem Zähler) erfasst werden, werden noch einmal pro Monat 24,92 € (10,37 € + 10,37 € + 4,18 €) auf die Angemessenheitsgrenze hinzuaddiert, diese liegt also im Beispiel hier dann bei 130,61 € im Monat.

Stand 03/2023

